

Version: 1.1. Juni.2022

Flugbetriebsordnung des HMN Helikopter-Modellsport Niederrhein e.V.

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sicherheit anderer Personen, Tiere und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört wird.

I. Benutzung des Modellfluggeländes in Pulheim-Stommeln

Das Fluggelände, „auf der Platten“ Pulheim - Stommeln, darf nur benutzt werden von:

- a) Mitgliedern des HMN Helikopter-Modellsport Niederrhein e. V.
- b) Gastflieger mit Erlaubnis des Vorstandes oder seiner Beauftragten (Flugleiter)
- c) Gäste eines Mitgliedes, oder eines anderen Vereines nach Absprache mit dem Vorstand oder seines Beauftragten (Flugleiter).
- d) Alle Modellflieger (auch Gastflieger) müssen eine gültige:
 - Modellhalter - Haftpflicht-Versicherung (z.B. DMFV), und
 - Fernpiloten ID, und
 - UAS-Betreiber Nr. (e-ID)vorweisen können.
- e) Für den Betrieb von Flugmodellen ist die geografische Zone des Modellfluggeländes zu beachten. (Nähe zur Bundesstraße)
- f) Für den Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotor/Turbine ist ein Lärmmessprotokoll vorzulegen, und stets mitzuführen.

II. Flugzeiten

Der Betrieb von ferngesteuerten Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren, Turbine oder Elektromotor, oder Segler ohne Antrieb ist zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu folgenden Zeiten zulässig:

Werktags:	06.00 Uhr -- 22.00 Uhr
Sonn- / Feiertags:	07:00 Uhr -- 22:00 Uhr

III. Umfang der Erlaubnis

Es dürfen; mit Genehmigung des jeweiligen Flugleiters und in Abhängigkeit vom Flugbetrieb und unter Berücksichtigung der LuftVO und der geografischen Lage; nur Hubschraubermodelle, Multikopter und Flugzeugmodelle betrieben werden. Der gleichzeitige Betrieb von Hubschrauber, Multikopter und/oder Flugmodellen ist nicht gestattet.

Der Betrieb von Hubschraubermodellen, Multikopter und Flugzeugmodelle ist wie folgt geregelt:

1. Betrieb von Hubschraubermodellen und Multikopter mit einer Startmasse von nicht mehr als 25kg.
2. Betrieb von erlaubnisfreien Flugmodellen gemäß § 21f Abs.3 Luftverkehrsordnung (LuftVO) bis max. 12kg. (Auf unserem Modellfluggelände nur mit max. Spannweite von 2m. Der Betrieb von Flugzeugmodellen ist den vorhandenen Möglichkeiten und

Lage unseres Modellflugplatzes anzupassen und unterliegt der Entscheidung des Flugleiters.)

3. von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor(en) ist der Lärmpegel zu beachten.

Folgende Lärmpegel für Verbrennungsmotoren gelten (laut vorzulegenden „Lärmpass“)

Verbrennungsmotor (Emissionspegel (LAeq))

Für 1 Flugmodell 78 dB(A) bei 2 Flugmodelle (je Flugmodell) 75 dB(A)

Turbinentriebwerk (Emissionspegel (LAeq))

Für 1 Flugmodell 88 dB(A) und 2 Flugmodelle (je Flugmodell) 85 dB(A)

4. Gleichzeitig dürfen sich maximal 2 Modelle einer Art zur gleichen Zeit in der Luft befinden, d.h. nicht im Mischbetrieb.
5. Es besteht Kennzeichnungspflicht (UAS-Betreiber Nr. e-ID) aller Modelle über 0,25kg Startmasse.
6. Bei geringfügigem Betrieb (1 Steurer) kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, auf einen Flugleiter zu verzichten.

Anmerkung:

Turbinenantriebe dürfen nur mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von max. Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt. Ferner muss ein geeigneter Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite vom Modellflieger vorhanden sein.

IV. Zuschauer und Fahrzeuge

- a) Zuschauer dürfen sich nur in dem dafür vorgesehenen Raum, hinter dem Sicherheitszaun, aufhalten.
- b) Fahrzeuge dürfen nur auf den allgemeinen Parkplatz des Geländes Geparkt werden. Keinesfalls dürfen die Fahrzeuge auf der Straße oder direkt am Straßenrand parken. Der Zufahrtsweg ist langsam zu befahren.
- c) Landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist immer Vorfahrt und Vorzug zu gewähren.
- d) Das freie Laufenlassen von Haustieren ist auf dem Modellfluggelände und in der Feldflur nicht erlaubt.

Das Einhalten von a) bis d) ist vom jeweiligen Flugleiter sicherzustellen. Sollten geringste Zweifel eine Einhaltung der obigen Punkte nicht gewährleisten, so ist der Flugbetrieb vom Flugleiter schnellst möglich einzustellen.

V. Eintrag in das Flugbuch

- a) Bei Einzel-Modellflugbetrieb (Geringbetrieb siehe Art III.6) ohne Flugleiter ist das Flugbuch vom Modellflieger selbst zu führen.
- b) Jeder Modellflieger hat sich vor Flugbetrieb ins Flugbuch einzutragen und sich von seiner freien Frequenz zu überzeugen. (außer 2,4GHz Anlagen)
- c) Für die Richtigkeit der Angaben und Eingaben im Flugbuch (Datum, Uhrzeit, Name, Modell, Steuerung, usw.) ist jeder Pilot selbst verantwortlich und bestätigt dies durch seine Unterschrift.

- d) Besondere Vorkommnisse wie z.B. Abstürze, Unfälle, Störungen, Beschädigungen, Beschwerden Dritter, sind vom Flugleiter bzw. vom Steuerer im Flugbuch einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen.
- e) Jeder Modellflieger hat seine Kanalbezeichnung (bei nicht 2,4GHz Anlagen) mit anderen Modellfliegern abzugleichen.
- f) Beim Fernsteuerungsbetrieb mit 2,4GHz ist lediglich die Erwähnung des Betriebes mit 2,4GHz als Eintrag in das Flugbuch erforderlich.

VI. Flugräume und Flugdurchführung

- a) Der Flugsektor liegt im Halbkreis von ca. 100m nordöstlich des Helipads. (Siehe Lageplan des Fluggeländes und geografische Zone zur Bundesstraße)
- b) Bemannter Flugbetrieb hat immer Vorrang. Diesem ist rechtzeitig und weiträumig auszuweichen oder das Modell zur Landung zu bringen.
- c) Bei Start- oder Landevorgängen muss sichergestellt sein, dass sich auf mindestens 25m Breite keine Personen oder störende Gegenstände (z.B. Fahrzeuge) befinden.
- d) Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Modellfluggeländes (z.B. Spaziergängern, Feldarbeitern) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Flugmodelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Ein Anfliegen sowie ein Überfliegen von Personen oder Tiere ist nicht zulässig.
- e) Bei landwirtschaftlichen Arbeiten und während der Jagdausübung im Flugsektor ist der Flugbetrieb für diese Zeit einzustellen.
- f) Der Vorbereitungsraum, Zuschauerraum und die Abstellplätze dürfen nicht überflogen werden.
- g) Der Aufbau, Wartung und die Startvorbereitung der Modelle dürfen nur im Vorbereitungsraum durchgeführt werden.
- h) Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Modellflieger beobachtet werden können.
- i) Flüge mithilfe einer Videobrille (VR Brille) sind nur erlaubt bis zu einer Höhe von 120m. Der Betrieb ist möglich, wenn eine zweite, qualifizierte Person als Beobachter agiert. Diese Person übernimmt dann alle Pflichten des Fernpiloten bezüglich der Überwachung des Luftraumes und der Umgebung, während der steuernde Fernpilot mit der VR-Brille fliegt. Der Beobachter muss sich neben dem steuernden Fernpiloten befinden. Zwischen beiden Personen muss eine direkte und effektive Kommunikation bestehen. Der alleinige Flug über FPV (VR-Brille) ohne ein Beobachter, ist nicht erlaubt.
- j) Modellflieger die nicht am Flugbetrieb beteiligt sind, haben sich im Vorbereitungsraum aufzuhalten.
- k) Bei Test- und Erstflügen ist der Flugleiter berechtigt den übrigen Flugbetrieb einzustellen.
- l) Ungeübte Modellflieger dürfen nur unter Aufsicht eines erfahrenen Modellfliegers am Flugbetrieb teilnehmen.
- m) Der Modellflugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn eine Erste-Hilfe-Ausrüstung (PKW-Verbandkasten) vorhanden ist.
- n) Ein aussagekräftiger Alarmplan ist im Schaukasten am Container vorhanden.

Das Einhalten von a) bis n) ist vom jeweiligen Flugleiter sicherzustellen. Sollten geringste Zweifel eine Einhaltung der obigen Punkte nicht gewährleisten, so ist der Flugbetrieb vom Flugleiter schnellst möglich einzustellen.

VIII. Flugleiter und Maßnahmen zur Durchführung dieser Bestimmungen

- a) Bei mehr als 1 Modellflieger wird nach Absprache ein Flugleiter eingesetzt, dieser hat dann den Flugbetrieb zu überwachen.
- b) Der Flugleiter selbst darf kein Modellflugzeug betreiben, solange er im Dienst ist. Abwechseln ist erlaubt.

- c) Der Modellflieger hat die Anweisungen des Flugleiters zu befolgen.
- d) Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und ist für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich.
- e) Der Flugleiter darf nur Flugmodelle zulassen, welche die Schallpegelgrenze einhalten.
- h) Es ist ein Flugbuch zu führen, in dem die Übernahme dieser Funktion mit Datum und Uhrzeit, sowie alle Unregelmäßigkeiten festzuhalten sind.
- f) Der Flugleiter kann bei Verstößen dem Modellflieger für den Rest eines Flugtages Startverbot erteilen. Er kann dies tun, wenn für ihn erkennbare, sicherheitsgefährdende Mängel am Modell oder an der RC-Anlage vorliegen oder wenn der Modellflieger gegen die Platzordnung verstoßen hat.
- g) Bei wiederholten schweren Verstößen oder Nichtbefolgung der Anweisungen des Flugleiters kann auf dessen Antrag der Vorstand Startverbot für einen längeren Zeitraum verhängen.

IX. Rücksichtnahme

Diese Sicherheitsregeln allein können einen reibungslosen Flugbetrieb nicht garantieren. Rücksicht und Hilfsbereitschaft eines jeden Modellfliegers sollen dazu beitragen, dass die Rechte des anderen respektiert werden und das in gegenseitiger Rücksichtnahme ein reibungsloser Flugbetrieb durchgeführt werden kann.

X. Aushändigung

Die Flugbetriebsordnung ist jedem aktiven Mitglied bei Eintritt ausgehändigt und durch Unterschrift zur Kenntnis genommen worden.

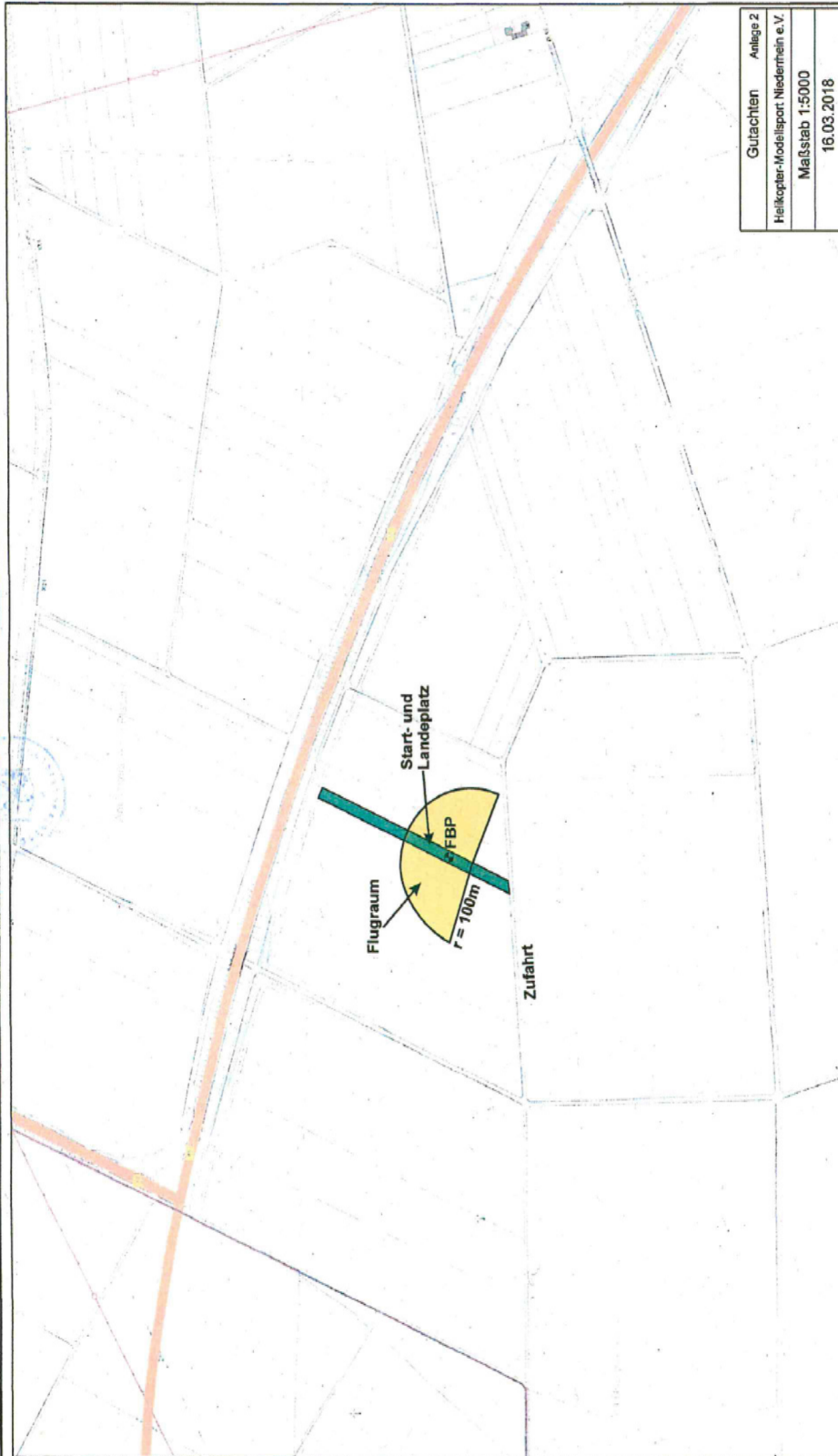
Pulheim, im Mai 2022
HMN Helikopter-Modellsport Niederrhein e.V.
Der Vorstand
Stand: 04. Mai 2022

Lageplan des Fluggeländes

ANLAGE 2

www.tim-online.nrw.de

Helikopter-Modellsport Niederrhein e.V.



Gutachten	Anlage 2
Helikopter-Modellsport Niederrhein e.V.	
Maßstab	1:5000
	16.03.2018

© LAND NRW (2018) - Lizenz 01-de-by-2.0 (www.govdata.de/01-de-by-2.0) - Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

2. Erlaubnis v. 09.07.2018
12.26.01.01.01.02
10.07.2018
HFG Pulheim-Stamm



13.3.2018 14:49

ca. 1 : 5000